

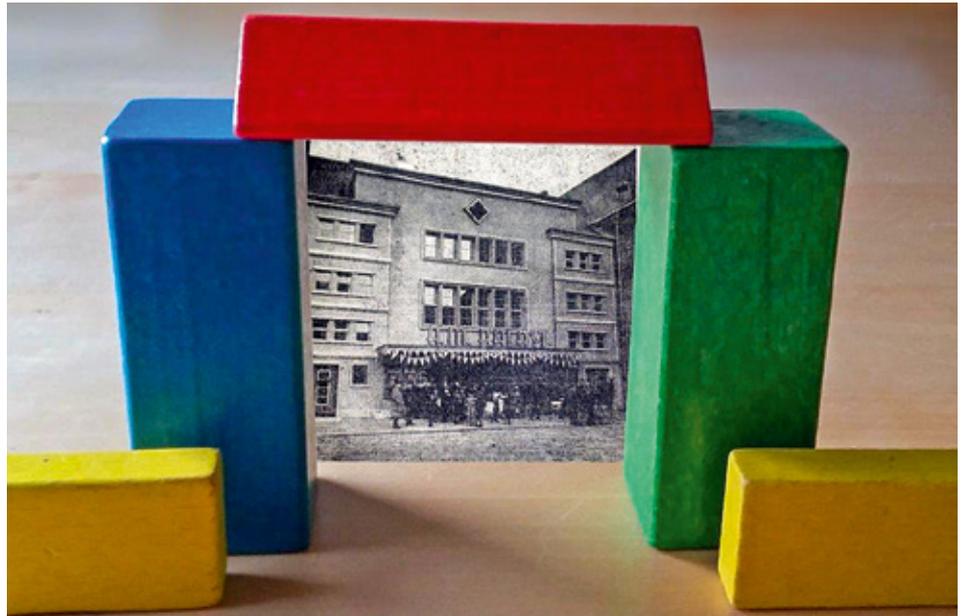


Kinoführung mit historischem Eröffnungsfilm „Die Drei von der Tankstelle“

Vor gut 89 Jahren wurde der Filmpalast Aschersleben eröffnet. Damals schon als Lichtspieltheater geplant und erbaut wird das Gebäude auch heute noch als solches genutzt. Mit seiner Fassade und den noch erhaltenen Elementen des Art-Déco-Stils der ursprünglichen Einrichtung ist der Kinobau nicht nur sehr sehenswert, sondern im aktuellen Bauhaus-Jubiläumsjahr auch das Flaggschiff und Aushängeschild der „Aschersleber Moderne“.

Und so steht der Aschersleber Filmpalast auch **am Sonntag, dem 16. Juni 2019**, im Mittelpunkt des Interesses. Bei einer **Kinoführung** geht es zunächst auf architektonische Entdeckertour durch das Haus mit einem Blick hinter die Kulissen, und im Anschluss können sich die Besucher gemütlich in dem Kinossesseln zurücklehnen und den **Premierenfilm „Die Drei von der Tankstelle“** genießen. Dieser wurde zur Eröffnung des Hauses im Jahr 1930 als erstes den Besuchern im Rahmen einer Gala-Vorstellung gezeigt.

In diesem Jahr begeht Deutschland gemeinsam mit Partnern in aller Welt den 100. Jahrestag der Gründung des Bauhauses. Auch in Aschersleben sind beeindruckende Bauwerke aus der Zeit der Moderne gut erhalten. Anlässlich des 100jährigen Bauhaus-Jubiläums hat Aschersleben die Veranstaltungsreihe „Aschersleber Moderne“ ins Leben gerufen. Bereits die Auftaktveranstaltung zu dieser, am 05. April, fand im Kino Aschersleben statt. Rund einhundert Kinogänger sahen sich an dem Abend den Film „Vom Bauen der Zukunft –



100 Jahre Bauhaus“ an und tauchten in die Thematik ein.

Der **Start der Kinoführung ist um 15:00 Uhr**; die Filmvorführung beginnt direkt im Anschluss daran. Die Teilnahmegebühr liegt bei 10,00 €. Anmeldungen nimmt die Tourist-Information Aschersleben, Hecknerstr. 6 (Tel.: 03473

8409440 bzw. E-Mail: info@aschersleben-tourismus.de) entgegen.

Kinoführung mit historischem Film
„Die Drei von der Tankstelle“
Sonntag, 16. Juni 2019, 15:00 Uhr
Kino Aschersleben



Harzer Spezialitäten

Harzhunger?
Dann probieren Sie die Harzer Grillers von Keunecke. So isst der Harz!

www.keunecke-feinkost.de/harzhunger

Der neue VW T-Cross.

Jetzt bei uns probefahren.



Jetzt scannen!

ab 17.975 €

Abbildung zeigt optionale Sonderausstattungen.

- kompakte 4,11 m Länge, durchgehendes LED-Reflektorband
- 3 Ausstattungslinien, farbige Felgen und R-Line Sportpaket
- Serie: stufenlos um 14 cm verschiebbare Rückbank
- bis zu 2,30 m Durchladefähigkeit: klappbarer Beifahrersitz
- Serie: Notbremsassistent und Unfall-Früherkennungs-System
- Serie: Spurhalteassistent und Toter-Winkel-Warner

TRÄGER autohaus 

06467 Hoym – Tel. 034741 389 – www.traeger-autohaus.de Volkswagen

Bekanntmachungen der Stadt Aschersleben

Inhaltsverzeichnis

- **Wirtschaftsplan 2019 des Eigenbetriebes Bauwirtschaftshof der Stadt Aschersleben**
- **1. Satzung zur 3. Änderung der Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung**
- **Satzung zur 3. Änderung der Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale öffentliche Abwasserentsorgung**
- **Beschluss über die Abwägung zum Bebauungsplan Nr. 17 „Wohngebiet – Bei den elf Morgen“ und Satzungsbeschluss**
- **Abschluss eines Erschließungsvertrages zur Sicherung der Erschließung des Wohngebietes „Bei den elf Morgen“ Aschersleben auf Grundlage des B-Plangebietes Nr. 17**
- **Straßenbaubeitragsatzung für den Ortsteil Westdorf**
- **Erschließungssatzung für den Ortsteil Westdorf**
- **Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 17 „Wohngebiet – Bei den elf Morgen“ in Aschersleben**

Öffentliche Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2019 des Eigenbetriebes Bauwirtschaftshof der Stadt Aschersleben

I. Wirtschaftsplan 2019

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 03.04.2019 beschlossen (Vorlage-Nr. VI/0625/19, Beschluss Nr. 530/19):

1. Der ursprüngliche Beschluss zum Wirtschaftsplan 2019 vom 28.11.2018 (Vorlage VI/0594/2018; Beschluss 493/18) wird aufgehoben.
2. Dem Erfolgsplan 2019 wird in Einnahmen und Ausgaben in Höhe von 3.335.700 € zugestimmt.
3. Dem Vermögensplan 2019 wird in Einnahmen und Ausgaben in Höhe von 123.100 € zugestimmt.
4. Der Höchstbetrag der Kassenkredite für das Wirtschaftsjahr 2019 wird auf 250.000 € festgesetzt.

Aschersleben, den 14.05.2019


Michelmann
Oberbürgermeister



II. Kommunalaufsichtliche Verfügung

Die Kommunalaufsicht des Salzlandkreises hat mit Schreiben vom 13.05.2019 Az.: 10.15.2.01.01-Ae-558/19 mitgeteilt, dass eine Genehmigung des Wirtschaftsplanes 2019 auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 1 Eigenbetriebengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (EigBG), § 121 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 i.V.m. 108 Abs. 2 und 110 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) nicht erforderlich ist, da er keine genehmigungspflichtigen Teile enthält,

die Prüfung der formellen und materiellen Rechtmäßigkeit des Wirtschaftsplan 2019 des Eigenbetriebes Bauwirtschaftshof der Stadt Aschersleben keinen Anlass zur Beanstandung gegeben hat.

III. Auslegung des Wirtschaftsplanes

Der Wirtschaftsplan 2019 des Eigenbetriebes Bauwirtschaftshof der Stadt Aschersleben mit seinen Anlagen liegt gemäß § 16 Abs. 4 EigBG von Montag, den 03.06.2019 bis einschließlich Freitag, den 14.06.2019 während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Aschersleben, Zimmer 2.37, Markt 1, 06449 Aschersleben, öffentlich aus.

Aschersleben, den 14.05.2019


Michelmann
Oberbürgermeister



Satzung zur 3. Änderung der Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung (Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung)

In der Stadtratssitzung der Stadt Aschersleben am 15.05.2019 wurde folgender Beschluss gefasst:

Der Stadtrat beschließt die beigefügte Satzung zur 3. Änderung der Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung.

Satzung zur 3. Änderung der Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung (Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung)

Aufgrund der §§ 5, 8, 11, 45 Abs. 2 Ziffer 1 sowie § 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.06.2018 (GVBl. LSA S. 166) sowie der §§ 2, 5, 6 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2016 (GVBl. LSA S. 202), jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 15.05.2019 folgende Satzung zur 3. Änderung der Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung vom 14.12.2011 beschlossen:

§ 1 Änderungen

Die Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung [Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung] vom 14.11.2011 in der Fassung der Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung vom 29.11.2017 wird wie folgt geändert:

§ 26 Absatz 2 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:
„Die ASCANETZ GmbH hat anstelle der Abgabepflichtigen die Wasserzählerstände gemäß § 3 Abs. 5 für die Verbräuche der Gebührenpflichtigen in der Kernstadt von Aschersleben gegen Kostenerstattung mitzuteilen.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Aschersleben, den 16.05.2019


Michelmann
Oberbürgermeister



Satzung zur 3. Änderung der Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale öffentliche Abwasserentsorgung

In der Stadtratssitzung der Stadt Aschersleben am 15.05.2019 wurde folgender Beschluss gefasst:

Der Stadtrat beschließt beigefügte Satzung zur 3. Änderung der Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale öffentliche Abwasserentsorgung.

Satzung zur 3. Änderung der Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale öffentliche Abwasserentsorgung (Gebührensatzung für die dezentrale öffentliche Abwasseranlage)

Aufgrund der §§ 5, 8, 11, 45 Abs. 2 Ziffer 1 sowie § 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.06.2018 (GVBl. LSA S. 166), der §§ 78 ff. des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17.02.2017 (GVBl. LSA S. 33) sowie §§ 2 und 5 Kommunalabgabengesetz (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2016 (GVBl. LSA S. 202), jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 15.05.2019 folgende Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale öffentliche Abwasserentsorgung beschlossen:

§ 1 Änderungen

Die Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale öffentliche Abwasserentsorgung (Gebührensatzung für die dezentrale öffentliche Abwasseranlage) vom 14.12.2011 in der Fassung der Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale öffentliche Abwasserentsorgung (Gebührensatzung für die dezentrale öffentliche Abwasseranlage) vom 29.11.2017 wird wie folgt geändert:

In § 8 wird folgender Absatz 5 eingefügt:
„(5) Die ASCANETZ GmbH hat anstelle der Abgabepflichtigen die Wasserzählerstände gemäß § 3 Abs. 1, Abs. 2 für die Verbräuche der Gebührenpflichtigen in der Kernstadt von Aschersleben gegen Kostenerstattung mitzuteilen.“

Die MIDEWA Wasserversorgungsgesellschaft in Mitteldeutschland mbH hat anstelle der Abgabepflichtigen die Wasserzählerstände gemäß § 3 Abs. 1, Abs. 2 für die Verbräuche der Gebührenpflichtigen in den Ortschaften Drodendorf, Freckleben, Groß Schierstedt, Mehringen und Westdorf gegen Kostenerstattung mitzuteilen.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Aschersleben, den 16.05.2019


Michelmann
Oberbürgermeister



Beschluss über die Abwägung zum Bebauungsplan Nr. 17 „Wohngebiet – Bei den elf Morgen“ und Satzungsbeschluss

In der Stadtratssitzung der Stadt Aschersleben am 15.05.2019 wurde folgender Beschluss gefasst:

1. In seiner Sitzung am 15.05.2019 über die abschließende Abwägung zu den Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Behörden gemäß Abwägungsdokumentation in der Anlage
 - a. Die Bedenken aus der Stellungnahme
 - des Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr S. 2
 - des Landesverwaltungsamtes, Referat Immissionsschutz S. 5
 - der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg S. 6-7
 - des Landesamtes für Geologie und Bergwesen S. 11
 - des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie LSA S. 14-15, 17
 - der Deutsche Telekom Technik GmbH S. 18-19
 - der Ascanetz S. 20-21
 - des Salzlandkreises S. 24-27
 - der Kreisverkehrsgesellschaft Salzland mbH S. 30zu berücksichtigen bzw. zu beachten und
 - b. Die Beschlussempfehlungen zu den Zurückweisungen der Bedenken
 - des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie LSA S. 14, Strich 3 u. 4
 - des Salzlandkreises S. 24zu billigen.

Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses über die abschließende Abwägung.
Das Prüfergebnis zu den abgegebenen Stellungnahmen gemäß Anlage ist mitzuteilen.

2. Es ist ein Erschließungsvertrag abzuschließen, um die Grundlage eines Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 17 „Wohngebiet – Bei den elf Morgen“ in Aschersleben zu schaffen.
3. Die Erschließung ist nach § 123 BauGB mit einem städtebaulichen Vertrag auf einen Dritten, Herrn Michael Glittenberg, zu übertragen.
4. Die hergestellte öffentliche Erschließungsanlage – nördlicher Wohnweg sowie Teile der Kreuzstraße – sind kostenlos in das Eigentum der Stadt Aschersleben zu übergeben.
5. Den Bebauungsplan Nr. 17 „Wohngebiet – Bei den elf Morgen“ in Aschersleben, bestehend aus dem Teil A (Planzeichnung), dem Teil B (textliche Festsetzungen) und den V+E-Plan in der vorliegenden Fassung gemäß Anlage nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung. Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 2,49 ha. (24.945 m²).
6. Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 17 „Wohngebiet – Bei den elf Morgen“ in Aschersleben wird gebilligt.
7. Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 17 „Wohngebiet – Bei den elf Morgen“ in Aschersleben ist ortsüblich bekannt zu machen.

Abschluss eines Erschließungsvertrages zur Sicherung der Erschließung des Wohngebietes „Bei den elf Morgen“ Aschersleben auf Grundlage des B-Plangebietes Nr. 17

In der Stadtratssitzung der Stadt Aschersleben am 15.05.2019 wurde folgender Beschluss gefasst:

Der Stadtrat beschließt:

1. Es ist ein Erschließungsvertrag abzuschließen, um die Grundlage eines Satzungsbeschlusses für den noch nicht rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 17 „Bei den elf Morgen“ zu schaffen.

2. Die öffentliche Erschließung für den B-Plan 17 ist nach § 12 BauGB mit einem städtebaulichen Vertrag auf einen Dritten, der Michael Glittenberg Wohnbebauung Lindenstraße UG, zu übertragen.
3. Die hergestellten Erschließungsanlagen werden von der Stadt Aschersleben im Einvernehmen mit dem Erschließungsträger übernommen und öffentlich gewidmet.

Straßenausbaubeitragsatzung für den Ortsteil Westdorf

In der Stadtratssitzung der Stadt Aschersleben am 15.05.2019 wurde folgender Beschluss gefasst:

Der Stadtrat beschließt die in Anlage 1 beigefügte Satzung über die Erhebung von einmaligen Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Ortschaft Westdorf.

Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung von einmaligen Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen – Straßenausbaubeitragsatzung –

Aufgrund der §§ 4, 6 und 44 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) sowie des § 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405, jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 15.05.2019 folgende Neufassung der Satzung über die Erhebung von einmaligen Straßenausbaubeiträgen in der Ortschaft Westdorf beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

- (1) Die Stadt Aschersleben erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von öffentlich gewidmeten Verkehrsanlagen (öffentliche Straßen, Wege, Plätze) für die sie Träger der Straßenbaulast ist sowie selbstständige Grünanlagen und Parkeinrichtungen in der Ortschaft Westdorf von den Beitragspflichtigen im Sinne des § 10 dieser Satzung, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Leistungen ein Vorteil (Anliegervorteil) entsteht, einmalige Beiträge nach Maßgabe des Kommunalabgabengesetzes und dieser Satzung.

1. „Erweiterung“ ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertig gestellten Anlage oder deren Ergänzung durch Inanspruchnahme zusätzlicher, vorher nicht Straßenzwecken dienenden Flächen.
2. „Verbesserung“ sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, Änderung der Verkehrsbedeutung i. S. der Hervorhebung des Anliegervorteils sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage.
3. „Erneuerung“ ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhaften Anlage in einen den regelmäßigen Verkehrsbedürfnissen genügenden Zustand.

- (2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht, soweit Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) zu erheben sind.

§ 2 Beteiligung der später Beitragspflichtigen

Die Stadt Aschersleben informiert die später Beitragspflichtigen spätestens einen Monat vor der Entscheidung über die beitragsauslösenden straßenbaulichen Maßnahmen über Art und Umfang der Maßnahme sowie der zu erwartenden Kostenbelastung.

§ 3 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören insbesondere die Aufwendungen für
 1. den notwendigen Grunderwerb (einschließlich der Nebenkosten), der für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Verkehrsanlage benötigten Grundflächen, dazu gehört auch der Wert der hierfür von der Stadt aus ihrem Vermögen bereit gestellten Flächen (maßgebend ist der Verkehrswert im Zeitpunkt des Beginns der Baumaßnahme),
 2. die Freilegung der benötigten Flächen,
 3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung
 - a) der Fahrbahnen, auch von Ortsdurchfahrten, sofern die Stadt Bauasträger nach § 42 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt ist und keine anderweitigen gesetzlichen Regelungen getroffen sind oder der Mischverkehrsfläche (für die gleichberechtigte Nutzung durch alle Verkehrsteilnehmer) sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderungen des Straßenniveaus; für Wege und Plätze gilt dies sinngemäß,
 - b) von Randsteinen und Borde,
 - c) von Radwegen, Gehwegen sowie gemeinsamen Geh- und Radwegen,
 - d) von Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Banketten,
 - e) von Rinnen und anderen Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung,
 - f) von Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - g) von Parkflächen, auch Standstreifen und Haltebuchten als Bestandteile der Anlage,
 - h) von Grünanlagen als Bestandteile der Anlage,
 - i) von Beleuchtungseinrichtungen.
 4. Weiterhin gehören zum beitragsfähigen Aufwand die Kosten der Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung sowie Verwaltungskosten, die ausschließlich der Baumaßnahme zuzurechnen sind.

- (2) Der Aufwand für die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen ist nur insoweit beitragsfähig, als die Fahrbahnen breiter sind als die anschließenden freien Strecken.

- (3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten

1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Verkehrsanlagen,
2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

§ 4 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

- (2) Die Stadt ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelnen Ausbaumaßnahmen. Sie kann den Aufwand auch hiervon abweichend für bestimmte Teile einer Maßnahme (Aufwandssplattung) oder für einen selbständig nutzbaren Abschnitt einer Maßnahme (Abschnittsbildung) gesondert ermitteln oder bei seiner Ermittlung mehrere Maßnahmen zu einer Abrechnungseinheit zusammenfassen.

§ 5

Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand

- (1) Die Stadt trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses den Teil des Aufwandes, der
- auf die Inanspruchnahme der Einrichtungen durch die Allgemeinheit,
 - bei der Verteilung des Aufwandes nach § 6 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen. Zuschüsse Dritter können – soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat – hälftig zur Deckung des Beitrages verwendet werden.

- (2) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand beträgt:

1. Bei Anliegerstraßen, verkehrsberuhigten Wohnstraßen und Wohnwegen, die überwiegend dem Zu- und Abgangsverkehr der angrenzenden oder durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,

- a) für Fahrbahnen, Bankette, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Radwege sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern 65 v. H.

- b) für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung, gemeinsame Geh- und Radwege sowie für Beleuchtungseinrichtungen 65 v. H.

- c) für Gehwege 65 v. H.

- d) für Grünanlagen als Bestandteil der Anlage (nicht selbständige Grünanlagen) 60 v. H.

- e) für Parkflächen (auch Standstreifen und Haltebuchten) 65 v. H.

- f) im Fall des Ausbaus der Anliegerstraße in Form einer Mischverkehrsfläche 60 v. H.

2. Bei öffentlichen Verkehrsanlagen mit starkem innerörtlichen Verkehr, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten und innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht unter 3. einzuordnen sind (Haupterschließungsstraßen),

- a) für Fahrbahnen, Bankette, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Radwege sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern 40 v. H.

- b) für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung, gemeinsame Geh- und Radwege 40 v. H.

- c) für Beleuchtungseinrichtungen 50 v. H.

- d) für Gehwege 50 v. H.

- e) für Grünanlagen als Bestandteil der Anlage (nicht selbständige Grünanlagen) 50 v. H.

- f) für Parkflächen (auch Standstreifen und Haltebuchten) 50 v. H.

3. Bei öffentlichen Verkehrsanlagen, die überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen (Hauptverkehrsstraßen),

- a) für Fahrbahnen, Bankette, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Radwege sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern 25 v. H.

- b) für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung, gemeinsame Geh- und Radwege sowie für Beleuchtungseinrichtungen 30 v. H.

- c) für Gehwege sowie für Grünanlagen als Bestandteil der Anlage (nicht selbständige Grünanlagen) 40 v. H.

- d) für Parkflächen (auch Standstreifen und Haltebuchten) 40 v. H.

4. Randsteine und Borde werden soweit vorhanden der Teileinrichtung Gehweg bzw. dem gemeinsamen Geh- und Radweg als zugehörig betrachtet.

5. Bei Fußgängerzonen und beim Umbau von öffentlichen Einrichtungen in Fußgängerzonen, die in ihrer gesamten Breite ausschließlich dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Benutzung für den Anlieferverkehr möglich ist 50 v. H.

6. Bei öffentlich und förmlich gewidmete Wegen, die in erster Linie der Benutzung durch die Eigentümer der anliegenden land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke bestimmt sind und die regelmäßig in erster Linie von diesem Personenkreis bzw. deren Pächtern benutzt werden (Wirtschaftswege) 60 v. H.

- (3) Für in Absatz 2 nicht genannte Verkehrseinrichtungen, insbesondere für Fußgängergeschäftsstraßen, verkehrsberuhigte Wohnstraßen und sonstige Fußgängerstraßen werden die Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand im Einzelfall durch eine gesonderte Satzung festgesetzt.

- (4) Im Sinne des Absatzes 3 gelten als

1. *Fußgängergeschäftsstraßen:*

Straßen nach Abs. 2 Nr. 1 und 2, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften oder Gaststätten im Erdgeschoss überwiegt und die zugleich in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anliegerverkehr möglich ist;

2. *Verkehrsberuhigte Bereiche:*

als Mischfläche gestaltete Anliegerstraßen, die in ihrer ganzen Breite von Fußgängern benutzt werden dürfen, jedoch auch mit Kraftfahrzeugen benutzt werden können;

3. *sonstige Fußgängerstraßen:*

Anliegerstraßen, die in ihrer Gesamtbreite von Fußgängern benutzt werden dürfen, auch wenn eine Nutzung für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.

- (5) Im Falle von Verkehrsanlagen, die nur einseitige Inanspruchnahmemöglichkeiten (Anliegervorteile) vermitteln, legt die Stadt den nach § 5 Abs. 2 ermittelten Anteil am Aufwand nur zur Hälfte auf die Beitragspflichtigen um.

- (6) Die Stadt kann abweichend von den Absätzen 2 und 5 durch Satzung den von den Beitragspflichtigen zu tragenden Anteil am beitragsfähigen Aufwand höher oder niedriger festsetzen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung bei einer straßenbaulichen Maßnahme sprechen.

§ 6

Beitragsmaßstab

- (1) Der nach § 5 dieser Satzung auf die Beitragspflichtigen entfallende Anteil des beitragspflichtigen Aufwandes wird nach den Grundstücksflächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.

- (2) Grundstück im Sinne der nachfolgenden Regelungen ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes. Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuches unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Als für die Beitragsermittlung maßgebliche Grundstücksfläche gilt:

1. die gesamte Grundstücksfläche für Grundstücke

- a) die im vollen Umfange der Bebaubarkeit zugänglich sind, also mit ihrer gesamten Fläche innerhalb eines Bebauungsplanes nach § 30 BauGB, innerhalb einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles nach § 34 Abs. 1 BauGB liegen,
- b) für die im Bebauungsplan oder in einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB eine der baulichen bzw. gewerblichen Nutzung vergleichbare Nutzung festgesetzt ist, insbesondere Sport-, Fest- oder Campingplatz, Schwimmbad, Friedhof oder Kleingartengelände oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden,
- c) im Außenbereich oder die wegen entsprechender Festsetzungen nur in anderer Weise, z. B. nur landwirtschaftlich, genutzt werden können,

2. für Grundstücke, die mit ihrer Fläche teilweise innerhalb eines Bebauungsplanes nach § 30 BauGB und/oder innerhalb einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Grundstücksfläche, die innerhalb des Bebauungsplanes und/oder innerhalb der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegt,

3. für Grundstücke, die teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles nach § 34 Abs. 1 BauGB und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen: die Fläche zwischen der Verkehrsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft

4. für Grundstücke, die über die tiefenmäßige Begrenzung nach Nr. 3 hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Grundstücksflächen zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. der der Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksgrenze und einer hinter der übergreifenden Bebauung oder übergreifenden gewerblichen Nutzung verlaufenden Linie,

5. für Grundstücke im Sinne der Nr. 2–4 gesondert die im Außenbereich befindliche Teilfläche,

6. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, insbesondere Abfalldeponien, die Grundstücksfläche, auf die sich die Planfeststellung bezieht.

- (3) Die Anzahl der Vollgeschosse ist unter Berücksichtigung der Regelungen der §§ 2 Abs. 6, 87 Abs. 2 BauO LSA i. V. m. § 20 Abs. 1 BauNVO nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften zu ermitteln. Für die Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 1 gilt:

1. bei Grundstücken, die innerhalb eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die dort festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse; hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, sind die dort getroffenen Festsetzungen maßgebend;

2. bei Grundstücken, die innerhalb eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, der/die an Stelle der Vollgeschosse nur die Höhe der baulichen Anlage festsetzt, ist die Zahl der Vollgeschosse wie folgt zu ermitteln:

- a) für Grundstücke außerhalb ausgewiesener Industrie- und Gewerbegebiete die festgesetzte höchstzulässige Höhe der baulichen Anlage geteilt durch 3,5. Bruchzahlen sind auf die nächstfolgende volle Zahl aufzurunden,

- b) für Grundstücke innerhalb ausgewiesener Industrie- und Gewerbegebiete die festgesetzte höchstzulässige Höhe der baulichen Anlage geteilt durch 3,5. Bruchzahlen sind auf die nächstfolgende volle Zahl aufzurunden;
3. bei Grundstücken, die innerhalb eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, der/die an Stelle der Vollgeschosse nur die Baumassenzahl der baulichen Anlage festsetzt, ist die Zahl der Vollgeschosse zu ermitteln, indem die festgesetzte höchstzulässige Baumassenzahl durch 3,5 geteilt wird;
4. bei Grundstücken, die außerhalb eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen oder für die in einem Bebauungsplan oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB weder die Zahl der Vollgeschosse noch eine Baumassenzahl bzw. eine zulässige Gebäudehöhe bestimmt sind, die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse oder, soweit im Bebauungsplan oder in einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB Festsetzungen für diese Grundstücke erfolgt sind, die dort festgesetzten oder nach Nr. 2 und 3 berechneten Vollgeschosse;
5. bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss; dies gilt für Türme, die nicht Wohn-, gewerblich oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend;
6. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan oder in einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB „sonstige Nutzung“ festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB tatsächlich so genutzt werden, insbesondere als Sport-, Fest- oder Campingplatz, Schwimmbad, Friedhof oder Kleingartengelände, ist als Nutzungsmaß ein Vollgeschoss anzusetzen;
7. bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, die tatsächliche Zahl der Garagen- oder Stellplatzgeschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoss;
8. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) gilt:
- a) die Zahl der Vollgeschosse nach der genehmigten oder bei nicht genehmigten, aber geduldeten Bauwerken nach der tatsächlichen Bebauung;
- b) bei Grundstücken, für die durch Planfeststellungsbeschluss eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, wird – bezogen auf die Fläche nach Abs. 2 Nr. 6 – ein Vollgeschoss angesetzt.
9. Wird die Zahl der nach Nr. 1 bis 8 ermittelten Vollgeschosse durch die tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse überschritten, ist die Anzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse der Berechnung zu Grunde zu legen.
10. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl.
- (4) Der Nutzungsfaktor, mit welchem die nach Abs. 2 ermittelte Grundstücksfläche unter Berücksichtigung der nach Abs. 3 ermittelten Vollgeschosse zu vervielfältigen ist, beträgt im Einzelnen:
- für bebaute oder bebaubare, gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare bzw. industriell genutzte oder nutzbare Grundstücke bei
 - eingeschossiger Bebaubarkeit 1,00

- b) für das zweite und jedes weitere zulässige Vollgeschoss 0,25
2. für Grundstücke mit untergeordneter Bebauung, z. B. Stellplatz- und Garagengrundstücke, bei
 - eingeschossiger Bebaubarkeit 0,75
 - für jedes weitere zulässige Vollgeschoss 0,25
3. für Grundstücke mit sonstiger Nutzung im Sinne des Abs. 2 Nr. 1 b
 - für das erste Vollgeschoss 0,50
 - für jedes weitere Vollgeschoss 0,25
4. für unbebaubare Grundstücke sowie (auch bebaute) Grundstücke im Außenbereich
 - Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserbestand 0,02
 - Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 0,04
 - bei gewerblicher Nutzung ohne Baulichkeiten (z. B. Bodenabbau) 1,00
 - bei gewerblicher Nutzung mit Bebauung, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt
 - für das erste Vollgeschoss 1,50
 - für jedes weitere Vollgeschoss 0,375
 - für die verbleibende Teilfläche entsprechend lit. c) 1,00
 - auf denen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder Nebengebäude vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt
 - bei eingeschossiger Bebauung 1,00
 - für jedes weitere Vollgeschoss 0,25
- (5) Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten (§ 11 BauNVO) wird die nach Abs. 2 bis Abs. 4 ermittelte Verteilungsfläche um 20 v. H. erhöht (gebietsbezogener Artzuschlag). Dies gilt entsprechend für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten. Bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebieten erhöhen sich die Maßstabsdaten um 10 v. H. (grundstücksbezogener Artzuschlag).
- (6) Ergeben sich bei der Ermittlung der beitragspflichtigen Fläche Bruchzahlen, werden diese auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.

§ 7

Mehrfach erschlossene Grundstücke

- (1) Bei Grundstücken, die durch zwei oder mehr Verkehrsanlagen im Sinne des § 1 dieser Satzung erschlossen sind, wird der sich ergebende Betrag im Sinne dieser Satzung für jede ausgebauten Verkehrsanlage nur zu zwei Dritteln erhoben. Das übrige Drittel trägt die Stadt. Die Ermäßigung darf nicht zu einer Mehrbelastung der übrigen Anlieger führen.
- (2) Die Ermäßigung gemäß Absatz 1 erfolgt nicht für Grundstücke, die überwiegend gewerblich industriell oder zu Geschäfts-, Büro- und Verwaltungszwecken genutzt werden.

§ 8

Kostenspaltung

Die Stadt kann gesondert und ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge den Straßenausbaubeitrag erheben für

- den notwendigen Grunderwerb,
- die Freilegung der öffentlichen Einrichtung,
- die Fahrbahn oder die Mischverkehrsfläche,

- den Radweg,
- den Gehweg,
- den gemeinsamen Geh- und Radweg,
- die Oberflächenentwässerung,
- die Beleuchtung,
- die Parkflächen,
- die unselbständigen Grünanlagen.

§ 9

Abschnittsbildung

Die Stadt kann den Aufwand für einen selbständig nutzbaren Abschnitt einer Verkehrsanlage selbständig ermitteln und refinanzieren.

§ 10

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch in der jeweils gültigen Fassung belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihres Miteigentumsanteils beitragspflichtig.
- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsrechte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 11

Entstehung, Heranziehung und Fälligkeit des Beitragsanspruches

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsauslösenden Maßnahme.
- (2) In den Fällen der Kostenspaltung und/oder Abschnittsbildung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der beitragsauslösenden (Teil-)Maßnahme und der Beschlussfassung des Stadtrates über vorgenannte Fälle.
- (3) Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
- (4) Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (5) Der Beitragsbescheid enthält mindestens
- die Bezeichnung des Beitrages;
 - den Namen des Beitragsschuldners;
 - die Bezeichnung des Grundstücks;
 - den zu zahlenden Betrag;
 - die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Gemeindeanteils und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung;
 - die Festsetzung des Fälligkeitstermins;
 - die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht;
 - den Hinweis auf die Möglichkeit, Stundung oder Erlass zu beantragen und
 - eine Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 12

Sonderregelungen für übergroße Wohngrundstücke

Grundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen oder dienen werden und deren Fläche 30 v. Hundert oder mehr über der durchschnittlichen Grundstücksgröße von 662 m²

liegt, also 860,60 m² beträgt oder überschreitet (über großes Wohngrundstück), werden bei der Heranziehung der Beitragspflichtigen, nur begrenzt wie folgt berücksichtigt.

Eine Fläche von 860,60 m² wird in vollem Umfang, die 860,60 m² übersteigende Grundstücksfläche wird lediglich zur Hälfte herangezogen.

§ 13 Vorausleistung

Sobald mit der Durchführung der straßenbaulichen Maßnahmen begonnen worden ist, kann die Stadt angemessene Vorausleistungen, jedoch nur bis maximal zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages, erheben.

§ 14 Ablösung

Der Beitrag kann im Ganzen vor der Entstehung der endgültigen Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösebetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Straßenausbaubeitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Durch Zahlung des Ablösebetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 15 Billigkeitsregelungen

(1) Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde, und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabenschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(2) Werden Grundstücke landwirtschaftlich im Sinne des § 201 Baugesetzbuch oder als Wald genutzt, ist der Beitrag so lange zinslos zu stunden, wie das Grundstück zur Erhaltung der Wirtschaftlichkeit des landwirtschaftlichen Betriebes genutzt werden muss. Satz 1 gilt auch für die Fälle der Nutzungsüberlassung und Betriebsübergabe an Familienangehörige im Sinne des § 15 der Abgabenordnung. Der Beitrag ist auch zinslos zu stunden, solange

1. Grundstücke als Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210) in der jeweils gültigen Fassung genutzt werden oder
2. Grundstücke oder Teile von Grundstücken aus Gründen des Naturschutzes mit einer Veränderungssperre belegt sind.

(3) Begriffsbestimmungen

Stundung

Die Stundung ist die Gewährung eines Zahlungsaufschubes, d. h. die Fälligkeit der Forderung wird ganz oder teilweise hinaus geschoben. Grundsätzlich gilt bei Stundungen die Gewährung nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Die Stundung soll in der Regel nur auf Antrag gewährt werden. Für die Dauer einer Stundung sind Zinsen zu erheben. Auf Zinszahlungen kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn auch ihre Erhebung eine unbillige Härte für den Schuldner bedeutet. Ein Erlass der Stundungszinsen erfolgt ebenfalls nur bei Vorlage eines begründeten Antrages.

Ratenzahlung

Bei der Einräumung einer Ratenzahlung gilt analog die Verfahrensweise, wie bei der Gewährung von Stundungen. Bei der Ratenzahlung werden monatlich Zinsen fällig. Die Zinsen betragen 0,5 v. H. für jeden vollen Monat. In welcher Höhe und für welche Laufzeit die Ratenzahlung erfolgen soll und kann, ist abhängig vom Antragsteller und seiner finanziellen Vermögens- und Einkommenssituation. Persönliche Billigkeitsgründe sind Gründe, die sich aus den persönlichen wirtschaftlichen Verhältnissen der Beitragspflichtigen ergeben. Insoweit ist in erster Linie die Bedürftigkeit des Betroffenen im Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages maßgebend. Es muss also aus den vorgelegten Unterlagen die finanzielle Einkommens- und Vermögenssituation ersichtlich und nachprüfbar sein.

Erlass

Der Erlass ist eine Maßnahme, mit der auf einen Anspruch verzichtet wird. Durch einen Erlass erlischt der Anspruch. Ein Erlass ist nur dann möglich, wenn eine Stundung nicht in Betracht kommt. Für den Erlass ist in der Regel ein Antrag des Schuldners erforderlich. Die Entscheidung über den Erlass ist dem Schuldner schriftlich mitzuteilen.

1. Der Erlass kommunaler Abgaben richtet sich nach § 13 a Abs. 1 KAG-LSA i. V. m. § 227 AO i. V. m. der dazu ergangenen Rechtsprechung. Danach können Abgabensprüche erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig wäre; unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden.

2. Eine Unbilligkeit im vorgenannten Sinne kann aus persönlichen oder auch sachlichen Gründen gegeben sein. Eine Unbilligkeit aus persönlichen Gründen kann insbesondere dann vorliegen, wenn die Einziehung des Anspruchs zu einer Existenzgefährdung führt. Eine Unbilligkeit aus sachlichen Gründen kann insbesondere dann vorliegen, wenn die Einziehung des Anspruchs dem Sinn und Zweck einer Rechtsvorschrift zuwiderläuft.

§ 16 Mitwirkungs- und Auskunftspflicht

Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, der Stadt alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen und jeden Eigentumswechsel, jede Veränderung der Grundstücksgröße bzw. der Anzahl der Vollgeschosse sowie jede Nutzungsänderung umgehend anzuzeigen.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Vorschriften dieser Satzung, insbesondere den Mitwirkungsvorschriften gemäß § 16, zuwiderhandelt, und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 18 Sprachliche Gleichstellung

Die Personenbezeichnungen gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

§ 19 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Neufassung der Straßenausbaubeitragsatzung für die Ortsteil Westdorf tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Straßenausbaubeitragsatzung der Gemeinde Westdorf vom 21.11.2003 außer Kraft.

Aschersleben, den 16.05.2019



Michelmann
Oberbürgermeister



Erschließungssatzung für den Ortsteil Westdorf

In der Stadtratssitzung der Stadt Aschersleben am 15.05.2019 wurde folgender Beschluss gefasst:

Der Stadtrat beschließt die in der Anlage 1 beigefügte Erstreckungssatzung.

Erstreckungssatzung der Stadt Aschersleben zur Verkündung des Ortsrechts der Stadt Aschersleben in der zum 01.01.2009 mit Gebietsänderungsvertrag vom 01.07.2008 eingegliederten ehemaligen Gemeinde Westdorf

Aufgrund der §§ 4, 6 und 45 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) sowie des § 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung und Bekanntmachung vom 15.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 15.05.2019 folgende Erstreckungssatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die Regelungen des Ortsrechts der Stadt Aschersleben, das am 02.12.2010 besteht. Die Satzung gilt nicht für neu zu erlassende Satzungen, Verordnungen und anderes zu verkündendes Ortsrecht nach dem 02.12.2010 und Satzungen, Verordnungen und anderes zu verkündendes Ortsrecht, das am 02.12.2010 in Kraft getreten ist.

§ 2 Erstreckung des Ortsrechts der Stadt Aschersleben auf Westdorf

Der Geltungsbereich der Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Aschersleben (Erschließungsbeitragsatzung) wird auf das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Westdorf, seit 01.01.2009 Ortsteil Westdorf, erstreckt.

§ 3 Wirkung der Erstreckung

Die aufgeführte Satzung der Stadt Aschersleben gilt in dem Ortsteil Westdorf mit Inkrafttreten dieser Satzung als verkündet.

§ 4 Inkrafttreten/Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung der Gemeinde Westdorf über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragsatzung) vom 21.11.2003 außer Kraft.

Aschersleben, den 16.05.2019



Michelmann
Oberbürgermeister



BEKANNTMACHUNG DER STADT ASCHERSLEBEN

Betr.: Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 17 „Wohngebiet – Bei den elf Morgen“ in Aschersleben

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 15.05.2019 den Bebauungsplan Nr. 17 „Wohngebiet – Bei den elf Morgen“ als Satzung, bestehend aus den zeichnerischen Festsetzungen (Planzeichnung) und den textlichen Festsetzungen, beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt. Dieses wird hiermit bekannt gegeben.

Die Bekanntmachung des Bebauungsplans Nr. 17 „Wohngebiet – Bei den elf Morgen“ in Aschersleben erfolgt in Form einer Ersatzbekanntmachung nach § 9 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) und § 21 Abs. 1 Satz 3 der Hauptsatzung der Stadt Aschersleben.

Der Auslegungszeitraum beginnt am 03.06.2019 und endet mit Ablauf des 17.06.2019.

Jedermann kann die Satzung (zeichnerische und textliche Festsetzungen) und die Begründung in der Stadtverwaltung Aschersleben, Rathaus – Markt 1, im Amt 30 Stadtplanung, Zimmer 4.64, während der Dienststunden

Montag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch	09.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.30 Uhr
Freitag	09.00 - 12.00 Uhr

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen (vgl. § 9 Abs. 2 KVG LSA).

Der Bebauungsplan Nr. 17 „Wohngebiet – Bei den elf Morgen“ in Aschersleben tritt mit dem Tag dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die Lage des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 17 „Wohngebiet – Bei den elf Morgen“ ist den angehängten Plänen in Anlage 1 und 2 zu entnehmen.

Nach Ablauf des Auslegungszeitraumes kann jedermann die Satzung (zeichnerische und textliche Festsetzungen) und die Begründung in der Stadtverwaltung Aschersleben, Rathaus – Markt 1, im Amt 30 Stadtplanung, Zimmer 4.64, während der obengenannten Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächenutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Aschersleben, Markt 1, 06449 Aschersleben, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 u. 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan Nr. 17 „Wohngebiet – Bei den elf Morgen“ in Aschersleben eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemäß § 8 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zurzeit geltenden Fassung wird auf folgendes hingewiesen:

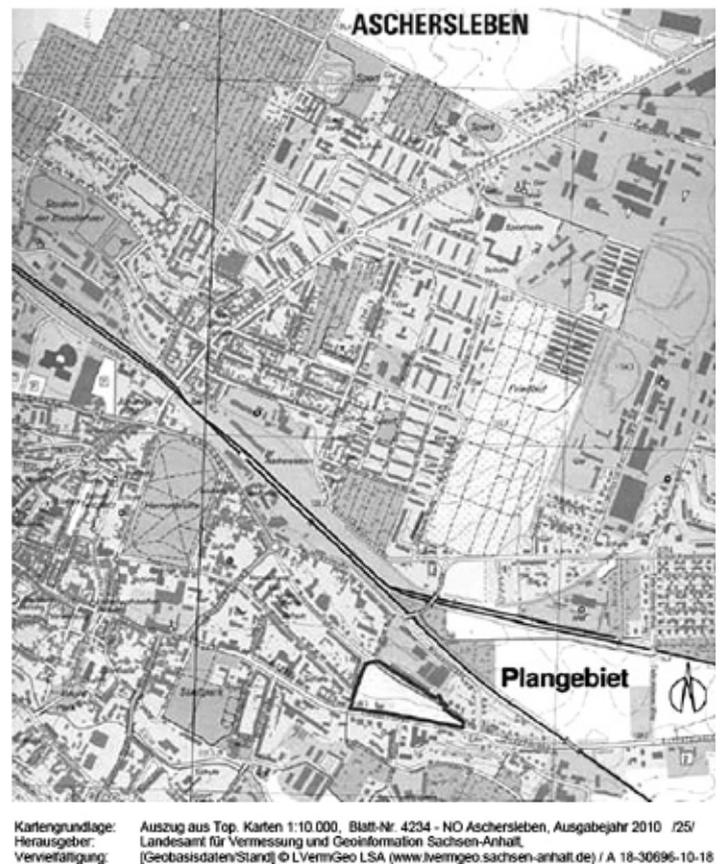
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die im Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, beim Zustandekommen des Bebauungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Stadt Aschersleben, Markt 1, 06449 Aschersleben, unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes verletzt worden sind.

Aschersleben, 22. Mai 2019

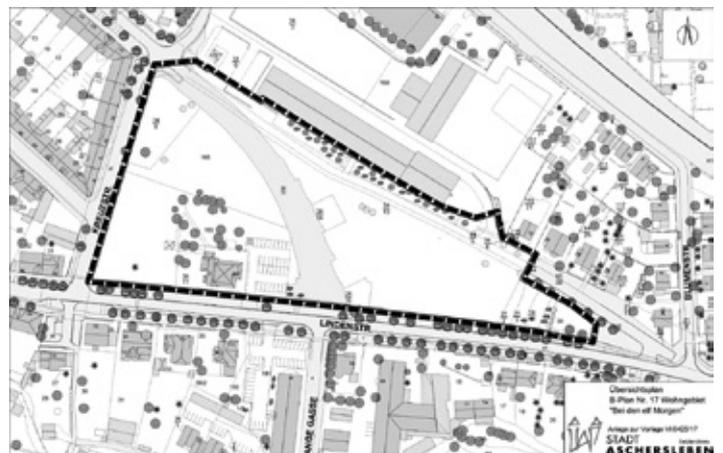

Michelmann
Oberbürgermeister



Anlage 1 – Übersichtskarte mit Plangebiet (unmaßstäblich)



Anlage 2 – Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches



Veranstaltungstipps

■ Parks & Gärten

21.06.2019 Fête de la musique (Innenstadt)
26.06.2019, 10:00 Uhr
Theater im Park „Pippi Langstrumpf“

■ Tourist-Information

01.06.2019, 14:30 Uhr Salzige Radtour
23.06.2019, 14:00 Uhr Bauhaus-Radtour
(Treffpunkt: Bauwirtschaftshof, Heinrichstr. 71)

■ Grauer Hof

01.06.2019 Lange Trommlernacht
02.06.2019, 11:00 Uhr
Bluesbrunch mit Electrified Soul

■ Zoo

01.06.2019 Kindertag
08.06.2019, 14:00 Uhr
Zooführung mit Lamahengst „Klaus“
09. + 10.06.2019 Pfingsten im Zoo
10.06.2019, 14:00 Uhr
Führung „Aussichtsreich“ inkl. Zoobesuch

■ Planetarium

01.06.2019, 11:00 Uhr
„Lisa und die 1-2-3 Sterne“
01.06.2019, 14:30 Uhr
„Ein Sternbild für Flappi“
01.06.2019, 16:00 Uhr
„Als der Mond zum Schneider kam“
02.06.2019, 14:30 Uhr
„Unser kosmischer Nachbar der Mond“
02.06.2019, 16:00 Uhr
„Der Sternenhimmel im Sommer“

16.06.2019, 16:00 Uhr
„Der Sternenhimmel im Sommer“
30.06.2019, 16:00 Uhr
„Der Sternenhimmel im Sommer“

■ Museum

29.06.2019, 19:00 Uhr Eröffnung Ausstellung
„Private Schätze im Museum“
29.06.2019, 20:00 Uhr Museumsnacht

■ Holzmarkt

14.06.2019, 16:00 Uhr Lesung „Angst vor gar
nix“ mit Bestsellerautor Werner Holzwarth
22.06.2019, 17:00 Uhr Poetry Slam mit Katja
Hofmann, Thema „Sammeln“

■ Kriminalpanoptikum

02.06.2019, 16:00 Uhr
Führung mit Sherlock Holmes
22.06.2019, 10:00 – 16:00 Uhr
Polizeiflohmarkt

■ Kino

16.06.2019, 15:00 Uhr Kinoführung inklusive
historischem Film „Die Drei von der Tankstelle“
23.06.2019, 17:00 Uhr
Historische Filmvorführung – Überraschungsfilm

■ Stephanikirche

16.06.2019, 19:30 Uhr
Klangspiele unter der Kirchenkuppel

■ Ratssaal

13.06.2019, 19:30 Uhr
Stunde der Musik „Auf Bartoks Spuren“

Vorbereitung auf die Jägerprüfung

Der Vorbereitungslehrgang der Jägerschaft Hettstedt e.V. für die Jägerprüfung 08. und 09. Mai 2020, beginnt am 05. Oktober 2019. Die praktische Jagdausbildung wird in den Revieren des Forstbetriebes Ostharz, Forstamt, Harzgerode durchgeführt. Die theoretische Ausbildung erfolgt in der Gaststätte „Zum Goldenen Stern“ in Pansfelde.

Die Lehrgangsgebühren betragen 850,00 €. Von der Jägerschaft Hettstedt e.V. wird die Literatur für die theoretische Ausbildung im Wert von ca. 150,00 € kostenfrei zur Verfügung gestellt und geht in das Eigentum des Lehrgangsteilnehmers über.

Weiterhin wird der 1. Jahresbeitrag für die Mitgliedschaft in der Jägerschaft Hettstedt e.V. von der Jägerschaft übernommen.

Jugendliche, die 6 Monate vor der Jägerprüfung 15 Jahre alt geworden sind können an dem Vorbereitungslehrgang und an der Jägerprüfung teilnehmen. Anmeldungen werden ab sofort entgegen genommen.

Nähere Informationen unter
www.jaegerschaft-hettstedt.de oder
Telefon: 034779 20313.
E-Mail: jaegerschaft-hettstedt@t-online.de

Ausbildungsstellenvermittlung der Agentur für Arbeit Bernburg

„Last Call“ zur Ausbildungsstellenvermittlung 2019 und Speed Dating mit Unternehmen des Salzlandkreises

Am Donnerstag, den 6.Juni findet ab 14:00 Uhr in der Agentur für Arbeit Bernburg in der Kalistrasse 11 die diesjährige „Last Call“ statt.

Es ist besonders geeignet für Schüler und deren Eltern/Großeltern die noch eine Ausbildungsstelle im Salzlandkreis für 2019 suchen. Nähere Informationen unter Berufsinformationszentrum, Frau Marion Kairies unter 03471/6890 142.

Ausstellung „DAS KOLLEGIUM“

26. Mai 2019 bis 3. Mai 2020

Zur 8. Jahresausstellung lädt Neo Rauch deutsche und internationale Künstlerfreunde und Wegbegleiter ein, in der Grafikstiftung gemeinsam auszustellen. Eine besondere Vielfältigkeit der Schau wird durch unterschiedliche künstlerische Positio-

nen mit Schwerpunkt auf grafische Arbeiten deutlich. Die teils langjährige Zusammenarbeit und Begegnungen untereinander sind dabei ein prägendes Element.

Öffnungszeiten der Stiftung:
Mittwoch – Sonntag 11 – 17 Uhr (Feb.–Okt)
Jeweils am 2. Sonntag im Monat
Öffentliche Führung

1. Öffentliche Führung in den Ausstellungsräumen am Sonntag, 09. Juni 2019
Ort: Grafikstiftung Neo Rauch, Aschersleben
Die erste Führung nach Eröffnung greift das Ausstellungsthema DAS KOLLEGIUM allgemein auf.
Weitere Informationen:
www.grafikstiftungneorauch.de

Grafikstiftung Neo Rauch
Bestehornpark
Wilhelmstr. 21-23
06449 Aschersleben

Eintritt: 4,00 EUR, ermäßigt 2,50 EUR
Gruppen ab 10 Personen 2,50 EUR, ermäßigt 2,00 EUR;
Freier Eintritt bis zum vollendeten 18. Lebensjahr

www.grafikstiftungneorauch.de
mail@grafikstiftungneorauch.de
Tel./Fax: +49(0)3473 9149344



Neo Rauch, Das Kollegium, 2019, 238 × 206 cm; Öl auf Papier; Courtesy of Galerie EIGEN + ART Leipzig, Berlin und David Zwirner New York, London, Hong Kong; Foto: Uwe Walter, Berlin; © Neo Rauch, VG Bild-Kunst, Bonn 2019.

Impressum:

Herausgeber:
Stadt Aschersleben
Markt 1, 06449 Aschersleben

Gesamtherstellung:
Harzdruckerei GmbH
Max-Planck Str. 12/14, 38855 Wernigerode
Tel.: 03943 5424-0, Fax: 03943 5424-99
info@harzdruckerei.de
www.harzdruckerei.de

Redaktion: Harald Sporreiter
Tel.: 03473 958 954, Fax 03473 958 920
E-Mail: h_sporreiter@aschersleben.de

Anzeigenberatung:
W. Schilling, Tel.: 03943 5424-26

Verteilung:
Zeitler Werbeagentur GmbH
Rudolf-Puschendorf-Straße 54, 06712 Zeitz
Tel.: 03441 6629-10, Fax: 03441 6629-70

Auflage: 18.150 Exemplare

**Das nächste Amtsblatt
erscheint am 6. Juli 2019.**